Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1994 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124),

§§ 2, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479)

sowie § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/ SGV. NW. 232, berichtigt GV. NW. 1984 S. 532), zuletzt geändert am 24. November 1992 (GV. NW. S. 467)

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 25. April 1995 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 18. September 1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Hilchenbach, den 16. Januar 1996

Der Stadtdirektor

L.S.

gez. Bell
Bell

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der 7. Sitzung / 6. Wahlperiode am 25. April 1995 die Festsetzungen und die gestalterischen Vorschriften dieser Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Die Begründung vom 17. Oktober 1994 ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Hilchenbach, den 8. Juni 1995

Der Stadtdirektor

L.S.

gez. Bell
Bell

Diese Kopie der Bebauungsplanänderung stimmt mit dem Original und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Hilchenbach, den 16. Januar 1996

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

L.S.

gez. Hartmann
Hartmann

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 des BauGB in der oben genannten Fassung am 18. September 1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bekanntmachungsanordnung wurde am 11. September 1995 vom Bürgermeister unterzeichnet.

Mit dem Tage der Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Hilchenbach, den 16. Januar 1996

Der Stadtdirektor

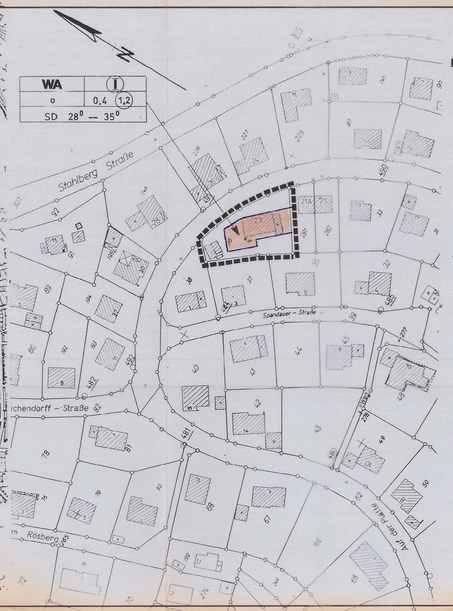
L.S.

gez. Bell
Bell



Umgrenzung des Bebauungsplangebietes der Stadt Hilchenbach Nr. 1 " Auf dem Egelsbruch "

Umgrenzung der 9. vereinfachten Änderung



WA	(I)
o	0,4 (1,2)
SD 28° — 35°	

Zeichenerklärungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Stadtteil Müsen Nr. 1 " Auf dem Egelsbruch ".

Umgrenzung der 9. vereinfachten Änderung

WA — Allgemeines Wohngebiet

(I) — Zahl der Vollgeschosse zwingend

o — offene Bauweise

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

(1,2) — Geschoßflächenzahl (GFZ)

SD — nur Satteldach zulässig

28°-35° — zulässige Dachneigung

Baugrenze

entfallende Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Sonstige Darstellungen

vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzsteinen

z.B. 36 — Flurstücksnummern

vorhandene Gebäude

Dieser vom Rat der Stadt Hilchenbach am 25. April 1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Stadtteil Müsen Nr. 1 " Auf dem Egelsbruch " - 9. (vereinfachte) Änderung ist der Bezirksregierung Arnsberg am 7. Juni 1995 gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 8. August 1995 AZ.: 35.2.1-2.4 95 erklärt; daß Verletzungen von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden.

Hilchenbach, den 16. Januar 1996
Der Stadtdirektor

gez. Bell
Bell

L.S.

Begründung

zur 9. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Stadtteil Müsen Nr. 1 " Auf dem Egelsbruch ".
Nach den Festsetzungen des seit dem 15. Juli 1971 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 " Auf dem Egelsbruch " - in der Fassung der 2. Änderung -, ist für das bestehende Gebäude " Am Egelsbruch 23 " keine Anbaumöglichkeit nach Nordwesten hin gegeben. Die Außenwand des bestehenden Gebäudes sitzt hier auf der festgesetzten Baugrenze.
Aufgrund des Grundstückszuschnittes und der Zuordnung der Räume im vorhandenen Gebäude soll mit der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes eine Anbaumöglichkeit nach Nordwesten hin eröffnet werden. Durch den neu geschaffenen Wohnraum wird die überbaubare Grundstücksfläche auf einer Länge von ca. 7,00 m um ca. 6,00 m nach Nordwesten hin vergrößert.
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.
Eine vereinfachte Änderung nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ist möglich, da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden.

Hilchenbach, den 17. Oktober 1994
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Volkmann
Volkmann

L. S.

Stadt Hilchenbach

Bebauungsplan Nr. 1
"Auf dem Egelsbruch"
9. vereinfachte Änderung
Satzung vom : 11. September 1995
Maßst.1: 1000

Stand: 17. Oktober 1994

Gem. Müsen Flur 9

Der nebenstehenden 9. (vereinfachten.) Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Stadtteil Müsen Nr. 1 " Auf dem Egelsbruch " stimme ich zu:

Gemarkung Müsen — Flur 9

Parzelle	Eigentümer	Unterschrift/Datum
12	Stadt Hilchenbach	gez. i.A. Volkmann
35	Lau, Martin	gez. Martin Lau
36	Brombach, Albert	gez. Albert Brombach
	Brombach, Anneliese geb. Schneider	gez. Anneliese Brombach
37	Apking, Ernst	
	Apking, Irmgard geb. Neumann	
38	zum Egen, Otto	gez. Otto zum Egen
	zum Egen, Karin geb. Friedrich	gez. Karin zum Egen
226	Bolduan, Klaus	gez. Klaus Bolduan
	Bolduan, Irmgard geb. Knobel	gez. Irmgard Bolduan
227	Weber, Hermann	gez. Hermann Weber
	Weber, Marliese geb. Wagener	gez. Marliese Weber geb. Wagener
245	Billerbeck, Werner	gez. Werner Billerbeck
	Otte, Ursula geb. Marks	gez. Ursula Otte geb. Marks
281	Plett, Bernhard	gez. Bernhard Plett
	Plett, Angelika Ingrid geb. Burchartz	gez. Angelika Plett